

## **Allgemeine Servicebedingungen der b.core consulting GmbH**

### **1. LEISTUNGEN**

Die durch die b.core consulting GmbH (b.core) erbrachten Leistungen unterliegen den „Allgemeinen Servicebedingungen der b.core consulting GmbH“

### **2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Als Gegenleistung für die Erbringung der Leistungen durch b.core zahlt der Kunde b.core die Entgelte und Gebühren, die im jeweilig referenzierten Angebot angegeben sind. Die Zahlung und Rechnungsstellung für die Leistungen erfolgt gemäß der Angaben im jeweils referenzierten Angebot. Der Kunde zahlt b.core alle fälligen Entgelte und Gebühren netto innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Datum der Rechnung von b.core.

### **3. VERTRAGSLAUFZEIT**

3.1. Dieser Vertrag tritt mit Annahme des Kunden und gemäß der vereinbarten Fristen im jeweils referenzierten Angebot, in Kraft und ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von einhundertzwanzig (120) Tagen kündigen.

3.2. Nach Ablauf der in 3.1. benannten Gültigkeit, tritt die rahmenvertragliche Vereinbarung zum Abruf von Beratertagen unter den im jeweils referenzierten Angebot benannten Konditionen in Kraft. Diese sind für den unter 3.1. benannten Zeitraum gültig.

3.3. Jede Partei kann diesen Vertrag kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über diese Verletzung beseitigt.

3.4. Eine Kündigung befreit die Parteien nicht von Rechten, Haftungsansprüchen oder Verpflichtungen, die kraft Gesetzes oder der Bedingungen dieses Vertrags vor dem Kündigungsdatum entstanden sein können. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Vertrags berühren nicht die Verpflichtungen, die in den Klauseln 5, 6, 7 und 8 aufgeführt sind.

### **4. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN**

4.1. b.core erbringt für den Kunden die Leistungen, die im jeweils referenzierten Angebot angegeben sind.

4.2. b.core kann zur Unterstützung bei der Erbringung der Leistungen nach billigem Ermessen und auf eigene Kosten unabhängige Auftragnehmer einsetzen, die über spezielle Erfahrung verfügen.

4.3. Die Leistungen von b.core umfassen Beratungs- und Schulungsleistungen bezüglich Aspekten des Geschäfts- und der Betriebsabläufe des Kunden. Es ist keinesfalls anzunehmen, dass b.core Verantwortung für oder Kontrolle über Teile des Geschäfts oder der Betriebsabläufe des Kunden übernimmt. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, Empfehlungen von b.core, die im Rahmen der Leistungen erfolgen, anzunehmen oder abzulehnen.

4.4. Der Kunde und b.core vereinbaren und erkennen an, dass ihre Zusammenarbeit und ihr beiderseitiges Engagement für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vertrags wesentlich sind. Um sicherzustellen, dass die Leistungen rechtzeitig und vollständig erbracht werden, arbeitet der Kunde maßgeblich mit b.core zusammen, indem er Eingaben, Inhalte und Daten des Kunden sowie Feedback, die/das für beide Parteien zur zufriedenstellenden Erfüllung dieser gegenseitigen Verpflichtung erforderlich sind/ist, rechtzeitig zur Verfügung stellt.

## **5. GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNG VON b.core**

5.1. b.core gewährleistet, dass der Verkauf von in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen nicht gegen rechtsgültig erteilte Urheberrechte verstößt. b.core gewährleistet nicht, (i) dass die Nutzung von Informationen, die der Kunde zur Verfügung stellt, oder (ii) die Nutzung von Abwandlungen durch den Kunden keine Verletzung darstellt. b.core gibt bezüglich der erbrachten Leistungen keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen ab.

5.2. Keinesfalls ist eine Partei gegenüber der anderen Partei für indirekte Schäden, Neben- oder Folgeschäden oder andere Schäden haftbar, die aus den gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen entstehen.

5.3. Der gesamte Haftungsumfang von b.core gegenüber dem Kunden für Schäden, die aus einer Verletzung dieses Vertrags oder der Erbringung von Leistungen entstehen, beschränkt sich auf die Gesamtgebühren, die gemäß diesem Vertrag gezahlt werden.

## **6. VERTRAULICHKEIT**

6.1. Informationen sind „vertrauliche Informationen“, wenn sie von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich als vertraulich dargestellt werden oder wenn sie von der offenlegenden Partei mündlich oder visuell als vertraulich dargestellt und nachträglich innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dieser Offenlegung schriftlich als vertraulich bestätigt werden. Die Empfängerpartei nutzt vertrauliche Informationen nur zur Erfüllung dieses Vertrags und legt diese vertraulichen Informationen nicht gegenüber Dritten offen, mit der Ausnahme, dass b.core kundenspezifische Daten nach Entfernen von Bezügen oder Verweisen auf den Kunden zurückbehalten und diese Informationen zur Durchführung von normativen Analysen und Branchentrendanalysen, Berichterstattung und zum Benchmarking nutzen kann.

6.2. Die Empfängerpartei schützt die vertraulichen Informationen, um ihre Offenlegung gegenüber Dritten zu verhindern. Die Empfängerpartei legt vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern offen, die diese Informationen zu Zwecken dieses Vertrags benötigen. Die Empfängerpartei kann vertrauliche Informationen ihren verbundenen Unternehmen offenlegen und übernimmt die Verantwortung dafür, dass ihre verbundenen Unternehmen die Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Vertrags einhalten.

6.3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen beschränkt oder berührt dieser Vertrag nicht die Rechte der Empfängerpartei zur Nutzung oder Offenlegung von Informationen, für die die Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie:

- ohne Handeln oder Unterlassung der Empfängerpartei oder ihrer Mitarbeiter und/oder Berater öffentlich zugänglich sind oder anschließend werden können oder
- der Empfängerpartei bereits vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt sind oder
- der Empfängerpartei durch Dritte offengelegt werden, die zur Offenlegung der Informationen berechtigt sind, oder
- ohne Nutzung der vertraulichen Informationen, die von der offenlegenden Partei offengelegt werden, von oder für die Empfängerpartei unabhängig entwickelt werden.

6.4. Wenn vertrauliche Informationen gemäß behördlichen oder gerichtlichen Verfahren offengelegt werden müssen, erhält die offenlegende Partei unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über solche Verfahren, damit sie die Möglichkeit hat, in ein solches Verfahren einzugreifen und diese Offenlegung anzufechten.

6.5. Die Verpflichtungen der Empfängerpartei gemäß den Bedingungen dieser Vertraulichkeitsbestimmung erlöschen frühestens drei (3) Jahre nach dem Ablauf- oder Kündigungsdatum dieses Vertrags.

## **7. LIZENZ FÜR GEISTIGES EIGENTUM VON b.core**

Bewertung und Beratung – Berichte und Ergebnisse

Jede Partei ist Eigentümerin des gesamten geistigen Eigentums, dessen Eigentümerin sie vor Abschluss dieses Vertrags war. Der Kunde ist Eigentümer von Berichten, die gemäß diesem Vertrag speziell für den Kunden erstellt werden. Ausgenommen ist das in ihnen enthaltene geistige Eigentum von b.core, das alleiniges geistiges Eigentum von b.core bleibt. Der Kunde gewährt b.core das unbefristete, weltweite, unwiderrufliche Recht, kundenspezifische Daten nach Entfernen von Bezügen oder Verweisen auf den Kunden zusammenzufassen und zu behalten und diese Informationen zur Durchführung von normativen Analysen und Branchentrendanalysen, Berichterstattung und zum Benchmarking zu nutzen.

## 8. STEUERN

8.1. b.core und der Kunde sind jeweils entsprechend für Mehrwertsteuern, Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern, Umsatzsteuern (USt), Steuern auf Waren und Dienstleistungen (GST) und ähnliche Steuern und Zusatzgebühren (zusammen die „Steuern“) und das Abführen dieser in der Weise, die durch Gesetze von ordnungsgemäß konstituierten für diesen Vertrag zuständigen Behörden vorgeschrieben ist, verantwortlich, die bei der jeweiligen Partei gemäß den Gesetzen der genannten rechtlichen Zuständigkeit erhoben werden. Im Falle, dass durch b.core andere Gebühren zu erheben, abzuführen oder zu zahlen sind, zahlt der Kunde den Betrag dieser Steuern oder Gebühren an b.core zuzüglich solcher Zusatzbeträge, die zur Abdeckung von Steuern erforderlich sind, die bei b.core infolge des Erhalts solcher Zahlungen des Kunden erhoben werden können. Die von b.core erbrachten Leistungen gelten insgesamt als Unternehmensberatungsleistung, die im Land des Empfängers der USt unterliegt. Der Kunde ist für die Selbstveranlagung der USt in seinem Ansässigkeitsland verantwortlich. Sollten im Rahmen der Sicherheitsberatungsleistung physische Materialien zur Verfügung gestellt werden, gelten zu Umsatzsteuerzwecken die Regelungen für die Lieferung von Waren. Im Falle von Exportlieferungen wird b.core die physischen Produkte für den Export freimachen und der Kunde wird die Produkte für den Import freimachen und zugehörige Zollvorschriften einhalten.

8.2. Alle vertragsgemäß vorzunehmenden Zahlungen erfolgen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzüge oder Aufrechnungen und frei von und ohne Abzug von oder wegen Steuern, Abgaben, Importen, Zöllen, Kosten, Gebühren und Einbehaltungen beliebiger Art, die gegenwärtig oder später von Regierungsbehörden, Finanzbehörden oder anderen Behörden erhoben werden, außer wenn dies gesetzlich erforderlich ist. Wenn der Kunde verpflichtet ist, Abzüge vorzunehmen oder eine Quellensteuer abzuführen, wird er b.core entsprechende zusätzliche Beträge zahlen, sodass b.core den vollen Betrag erhält, den b.core ohne Abzüge oder Quellensteuer erhalten hätte.

## 9. VERSCHIEDENES

**9.1. Versicherung.** b.core verpflichtet sich, zur Versicherung beruflicher Haftungsrisiken, die aus oder in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen entstehen können, allgemeine Haftpflichtversicherungen und Berufshaftpflichtversicherungen aufrecht zu halten.

**9.2. Abtretung.** Keine Partei wird den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vollständig oder teilweise abtreten oder übertragen. Dennoch und ungeachtet anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags kann b.core diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden vollständig oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten.

**9.3. Höhere Gewalt.** Aus einem Verzug der Leistung oder einer Nichterfüllung, der/die direkt oder indirekt durch Umstände verursacht wird, die sich nicht im Einflussbereich der betroffenen Partei befinden, entsteht keine Haftung. Die Partei, die von höherer Gewalt betroffen ist, informiert die andere Partei unverzüglich über das Eintreten der höheren Gewalt und beschreibt diese angemessen ausführlich.

**9.4. Mitteilungen.** Mitteilungen und andere Benachrichtigungen, die gemäß diesem Vertrag erforderlich sind, erfolgen schriftlich.

9.4.1. An b.core:

b.core consulting GmbH  
c/o David Faustmann  
Am Waldthausenpark 9  
45127 Essen, Germany  
+49 176-5672 3637

[faustmann@bcoreconsult.com](mailto:faustmann@bcoreconsult.com)

**9.5. Unabhängige Auftragnehmer.** Jede Partei ist jederzeit ein unabhängiger Auftragnehmer und für die Vergütung und Beaufsichtigung aller ihrer entsprechenden Mitarbeiter, Beauftragten und Berater verantwortlich.

**9.6. Ungeteilter Vertrag.** Dieser Vertrag zusammen mit den Anhängen, Anlagen oder Aufträgen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen Absprachen und/ oder anderen elektronischen oder schriftlichen Absprachen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands. Andere Bedingungen finden keine Anwendung.

**9.7. Abwerbeverbot.** Weder der Kunde noch b.core wird für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum, an dem dieser Vertrag endet, Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer der jeweils anderen Partei rekrutieren oder abwerben.

## 10. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

10.1. Sofern beide Vertragsparteien Unternehmer sind, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gerichte am Unternehmenssitz der b.core consulting GmbH ausschließlich zuständig.

Essen, Dezember 2024  
b.core consulting GmbH